

(3) Alle meldepflichtigen Bestände, die nicht den nach Abs. 1 zuständigen übergeordneten Organen gemeldet oder von diesen unverteilt werden, sind durch die Betriebe dem fachlich und regional zuständigen Großhandelsorgan der Staatlichen Kontore auf Vordruck F 30 anzubieten. Zuständig sind:

- a) für Gießerei-Einsatzmaterial das Staatliche Guß- und Schmiedebüro;\*
  - b) für handelsübliche Guß- und Schmiedeerzeugnisse die Großhandelsbetriebe des Staatlichen Maschinen-Kontors;
  - c) für andere Materialien sowie für als Zulieferung hergestellte Teile und Fertigerzeugnisse, wenn sie neuwertig und handelsüblich sind, die örtlich und fachlich zuständigen volkseigenen Großhandelsbetriebe bzw. gleichgestellte zuständige Organe (z. B. Verkaufsorganisationen der Konfektionsindustrie);
  - d) für Materialien und Erzeugnisse, die nicht neuwertig sind und daher der Abwertung unterliegen, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven;
  - e) für Nutzeisen und Schrott bzw. Materialien aus metallischen Rohstoffen, die nur noch Schrottwert besitzen und allein durch Verschrottung wirtschaftlich verwertbar sind, die Volkseigene Handelszentrale Schrott;
  - f) für Konsumgüter die fachlich regional zuständigen Großhandelsorgane des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(4) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist auch für solche Bestände zuständig, deren Übernahme der örtlich und fachlich zuständige Großhandelsbetrieb mit der Begründung abgelehnt hat, daß diese Bestände nach seiner Feststellung keine handelsübliche bzw. unter den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen keine neuwertige Ware darstellen. Die Ablehnung ist durch den betreffenden Großhandelsbetrieb dem anbietenden Betrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die erhaltene Angebotskarte dem örtlich bzw. fachlich zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven zu übergeben. Dieses hat diese Mitteilung als Angebot im Sinne des Abs. 3 zu behandeln.

(5) Die Empfänger der Angebotskarten gemäß Absätzen 3 und 4 haben innerhalb 3 Wochen nach Eingang der Meldung zu entscheiden, ob das angebotene Material übernommen wird bzw. was hinsichtlich der Verwendung des angebotenen Materials empfohlen wird. Bei einer Empfehlung für eigenhändige kontingentfreie Abgabe nach § 8 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß der abgebende Betrieb die Empfänger des Materials bekanntgibt, um z. B. Kontingentkorrekturen beim empfangenden Betrieb vorzunehmen. Die Disposition über die vom Kontor übernommenen Bestände muß innerhalb von einer Woche nach Bestätigung der Übernahme erfolgen. Erforderlichenfalls hat die Übernahme in großhandelseigene Lager oder in hierfür einzurichtende Vertragslager (Anordnung vom 17. Dezember 1958 über die Bildung von Vertragslagern des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels in den Betrieben der volkseigenen Industrie [GBl. II 1959 S. 5]) zu erfolgen. Das Staatliche Vermittlungs-

kontor für Maschinen- und Materialreserven kann mit dem anbietenden Betrieb auch die Übernahme in Kommission vereinbaren (vgl. Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven [GBl. I S. 151] und Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven [GBl. I S. 104]). •

#### § 6

Die im § 5 genannten Organe sind nicht verpflichtet, solche Bestände zu übernehmen, die

- a) entgegen frühzeitiger Hinweise der bilanzierenden Organe nicht bedarfsgerecht in Menge und Sortiment produziert wurden;
- b) nicht den gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen.

#### § 7

Werden den Großhandelsorganen handelsübliche und neuwertige Materialien, die nicht im Handelsprogramm der Großhandelsbetriebe gemäß § 5 Abs. 3 liegen, angeboten, haben diese die Ablehnung der Übernahme unter Angabe, an wen die Angebotskarten weitergegeben wurden, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Meldung, dem anbietenden Betrieb mitzuteilen. Diese Angebotskarten sind vom Großhandelsbetrieb umgehend an das für diese Materialien zuständige bilanzierende Organ weiterzuleiten, soweit eine Bilanzierung entsprechend dem „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen“ erfolgt. Darüber hinaus sind Meldungen solcher Erzeugnisse an Spezialhandelsorgane weiterzugeben, wenn das Handelsprogramm in deren Zuständigkeit liegt und verbindliche Materialbilanzen nicht aufzustellen sind (z. B. Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, Konsumgütergroßhandel).

#### Verfügungsrecht über gemeldete Bestände

##### § 8

(1) Nach Abgabe der Meldung F 30 dürfen die Betriebe oder Organe innerhalb der im § 5 vorgeschriebenen Bearbeitungsfristen nur mit Zustimmung der Empfänger der Meldung F 30 über die gemeldeten Bestände verfügen.

(2) Wird von den gemäß § 5 verantwortlichen Organen nicht fristgemäß über die gemeldeten Bestände entschieden, so sind die Betriebe im Falle § 5 Abs. 1 nach 9 Wochen, in allen anderen Fällen nach 6 Wochen berechtigt, eigenhändig die Abgabe des Materials auf der Grundlage schriftlicher Verträge durchzuführen. Dabei sind solche Abnehmer zu bevorzugen, die das Material

- a) für die Herstellung von Konsumgütern zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und für die Durchführung von Reparaturen;
- b) für die Herstellung zusätzlicher Exportartikel bzw. für die Sicherung planmäßiger Exporte und
- c) für die Herstellung von Komplettierungs-, Ersatz- und Zubehörteilen entsprechend dem Bedarf der Volkswirtschaft

benötigen. Der Verkauf von Nichteisenmetall-Nutzmaterial richtet sich nach § 26 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBl. I S. 145).

\* Berlin W 8. Unter den Linden 67